



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0188/2023/1		Datum: 25.05.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.20	
Betreff:			
Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der von-Eyß-Straße, Koblenz-Horchheim			
Gremienweg:			
22.06.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
12.06.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der von-Eyß-Straße, Koblenz-Horchheim, Flur: 22, Flurstück: 154/9, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz in der hier noch anzuwendenden Vorgängerfassung vom 12.12.2006 (GVBl. S. 401) - KAG a.F.- zur aktuellen Fassung vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207) - KAG - und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in der aktuellen Fassung, Ausbaubeiträge in Höhe von 70 % der beitragsfähigen Aufwendungen zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung“ hat am 15.08.2017 den Entwässerungslageplan mit der Zeichnungsnummer B-2/0085565 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung wurde der vorhandene Mischwasserkanal in der von-Eyß-Straße (Baujahr 1934) aufgrund baulicher Schäden und teilweise hydraulischer Überlastung erneuert/saniert. Die im Zuge der Baumaßnahme in Anspruch genommene Straßenoberfläche wurde nach Ausführung der Kanalsanierungsarbeiten wiederhergestellt.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine ausbaubeitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da es sich um einen Mischwasserkanal handelt, sind 21% der für den Hauptkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Kosten werden auf die Anlieger der von-Eyß-Straße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG a.F. bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit

entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteils hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf der Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr (inklusive geringem Durchgangsverkehr).

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der von-Eyß-Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich folgende Beurteilung:

Bei der von-Eyß-Straße handelt es sich um eine Gemeindestraße im Stadtteil Horchheim, angelegt als Sackgasse abgehend von der Emser Straße, die für Fußgänger und Fahrradfahrer durchgängig ist. Sie dient beim Anliegerverkehr sowohl beim Fahrverkehr, als auch beim Fußgängerverkehr ganz überwiegend dem Erreichen der angrenzenden Grundstücke mit Wohnbebauung.

Hinsichtlich des Durchgangsverkehrs ist lediglich der Fußgänger- und Fahrradverkehr von der Emser Straße durch die angrenzende Unterführung zur von-Kellenbach-Straße und zum Rhein von Bedeutung.

In der Gesamtbetrachtung ist daher unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz von einem ganz überwiegenden Anliegerverkehr mit geringem Durchgangsverkehr auszugehen, was einen 30%igen Stadtanteil rechtfertigt.

Da für diese Maßnahme im September 2022 die sachliche Beitragspflicht entstanden ist, ist sie zwingend über einmalige Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aus Straßenausbaubeiträgen zu erwartenden Einnahmen, sind bei Projekt Q-660002 vereinnahmt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Historie:

- 15.08.2017 Beschluss Werkausschuss des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung“ über die Kanalerneuerung/-sanierung (Entwässerungslageplan Zeichnungsnummer B-2/0085565)
- 17.05.2023 *Der Ausschuss für Stattendwicklung und Mobilität hat der Vorlage mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen zugestimmt*